

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 18. Dezember 1959	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
29.10. 59	Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen. — Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — .....	899
24.11.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen. — Anwendung von Kerbkarten — .....	900
24.11. 59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Planung im Bauwesen. — Planung der Bauproduktion in Mengeneinheiten — .....	902
27.11.59	Zweite Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung 905	
27.11. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung .....	905
27.11.59	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	905
28.11.59	Anordnung über die Einführung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums für die Leiter halbstaatlicher Betriebe .....	908
	Berichtigung .....	908
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	909

**Verordnung**  
**zur Verbesserung der Planung im Bauwesen.**  
**— Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung**  
**(Kontinuitätsplanung) —**

Vom 29. Oktober 1959

Zur Verbesserung der Planung im Bauwesen wird auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 4. Juni 1959 (Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens — Grundzüge der Ökonomik der Bauwirtschaft —) folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Planung im Bauwesen erfolgt nach
- a) dem Wert,
  - b) dem Wert und der Menge,
  - c) dem Wert, der Menge und der Zeit.

(2) Die Planung des Wertes erfolgt in DM, untergliedert nach Bautengruppen. Die Planung der Menge erfolgt in den Maßeinheiten der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes, untergliedert nach Bautengruppen, nach Bauwerkstypen, nach Bauweisen und nach Fertigstellungsstufen. Die Planung nach der Zeit soll die Kontinuität des Bauproduktionsprozesses gewährleisten. Sie hat die Übereinstimmung des Baubedarfs der Investitionsträger mit den technischen Möglichkeiten des Baubetriebes, die durch die Erfordernisse des Takt- und Fließverfahrens bestimmt werden, zum Inhalt.

§ 2

Anwendung

(1) Alle Bauobjekte, deren Baupreis 10 000 DM übersteigt, sind bei der Planung der Bauproduktion und der Planung des Bauanteils der Investitionen nach dem Wert und nach der Menge zu erfassen.

(2) Für Bauobjekte, die in spezialisierter Serienfertigung ausgeführt werden, hat die Planung nach dem Wert, der Menge und der Zeit zu erfolgen.

§ 3

Verfahren

In den staatlichen Organen für das Bauwesen sind zur Verbesserung der Planung, Bilanzierung und Lenkung der Bauproduktion maschinelle Rechen- und Sortierverfahren einzuführen. Die für die Anwendung des maschinellen Verfahrens erforderlichen Aufbereitungsunterlagen sind Bestandteil des bautechnischen Teiles der Vorplanung und des Investitionsprojektes. Sie dienen der Planung der Bauproduktion und sind Grundlage für die Objektbeauftragung und die Baubilanz.

§ 4

Fertigstellung der Vorplanungsunterlagen  
und der Investitionsprojekte und Übergabe  
der Aufbereitungsunterlagen

(1) Die Grundprojekte aller Vorhaben des Hochbaus sowie die Vorplanung bzw. die Grundprojekte des Industriebaus sind zu folgenden Terminen fertigzustellen:

Für den Investitionsplan 1960 bis zum 30. Dezember 1959  
für den Investitionsplan 1961 bis zum 30. August 1960  
beginnend mit dem Investitionsplan 1962

jeweils bis zum 30. Juni